

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	28. Juni 2019	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ (Amtl. Mitteil. Nr. 1, Seite 41) der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 147
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Bremen vom 19. Juni 2019	Seite 149
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ der Universität Bremen vom 19. Juni 2019	Seite 153
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ (Amtl. Mitteil. Nr. 1, Seite 45) der Universität Bremen vom 19. Dezember 2018	Seite 157
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 19. Juni 2019	Seite 159
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen vom 12. Juni 2019	Seite 165
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Softwareentwicklung und Software Engineering" der Universität Bremen vom 12. Juni 2019	Seite 169
Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Softwareentwicklung und Software Engineering" im Mathematik/Informatik der Universität Bremen vom 12. Juni 2019	Seite 175

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Community and Family Health Nursing“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ an der Universität Bremen vom 19. Dezember 2019 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 41) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum der Aufnahmeordnung wird berichtigt und lautet korrekt „19. Dezember 2018“.

Bremen, den 18. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ an der Universität Bremen

Vom 19. Juni 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Juni 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Germanistik“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang „Germanistik“ oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis einer Mindestanzahl von 50 CP in den Bereichen germanistische Sprachwissenschaft sowie Ältere und Neuere deutsche Literaturwissenschaft, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Germanistik begründet und zusätzlich Angaben zu den folgenden beiden Punkten enthalten soll:
 - angestrebtes Berufsziel,
 - angestrebter Schwerpunktbereich innerhalb des Studiengangs.
- f. Eine Zusammenfassung im Umfang von etwa einer Seite zu Fragestellungen und Ergebnissen der Bachelorarbeit bzw. einer äquivalenten Abschlussarbeit oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie über die Bewertung von Absatz 1 Buchstaben e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Germanistik“ werden jeweils zum Winter- und Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Unterlagen in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e und
- die Zusammenfassung (Umfang 1 Seite) einer die wissenschaftliche Qualifikation ausweisenden absolvierten (Bachelor-)Arbeit gemäß Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

–1,00 - 1,25	80 Punkte,
–1,26 - 1,50	72 Punkte,
–1,51 - 1,75	64 Punkte,
–1,76 - 2,00	56 Punkte,
–2,01 - 2,25	48 Punkte,
–2,26 - 2,50	40 Punkte,
–2,51 - 2,75	32 Punkte,
–2,76 - 3,00	24 Punkte,
–3,01 - 3,25	16 Punkte,
–3,26 - 3,50	8 Punkte,
–3,51 - 3,75	4 Punkte,
–3,76 - 4,00	0 Punkte.
- zu 10% (10 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e,
- zu 10% (10 Punkte): Zusammenfassung der Bachelorarbeit gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem vom Fachbereichsrat benannten Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 19. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ an der Universität Bremen

Vom 19. Juni 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Juni 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. März 2019 (Brem.GBl. S.71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Language Sciences“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang „Linguistik/Language Sciences“, „Linguistik“ oder „Allgemeine (oder Vergleichende) Sprachwissenschaft“

oder ein Studienabschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen innerhalb eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,

oder der Abschluss eines einzelphilologischen Studiums mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit. Bei einem noch nicht abgeschlossenen Studium kann der Nachweis, dass es sich um eine sprachwissenschaftliche Bachelorarbeit handelt, über eine kurze Bestätigung der betreuenden Gutachterin oder des betreuenden Gutachters erfolgen.

Oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Studienfachkombination, bei der der linguistische Anteil mindestens 45 CP umfasst. Dieser Nachweis muss bis zum Bewerbungsschluss erbracht sein.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Dieser Nachweis gilt auch durch das vorherige Studium des Bachelor „Linguistik/Language Sciences“ als erbracht.
- c. Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben. Dieser Nachweis gilt auch durch das vorherige Studium des Bachelor „Linguistik/Language Sciences“ als erbracht.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Language Sciences“ werden jeweils zum Wintersemester und Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 50% (50 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem durch den Fachbereichsrat benannten Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020. Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Language Sciences“ an der Universität Bremen vom 22. Januar 2014 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 19. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Transkulturelle Studien“ an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ an der Universität Bremen vom 19. Dezember 2019 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 45) wird wie folgt berichtigt:

Das Datum der Aufnahmeordnung wird berichtigt und lautet korrekt „19. Dezember 2018“.

Bremen, den 12. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ an der Universität Bremen

Vom 19. Juni 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Juni 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ (Kurztitel: „Transnationale Literaturwissenschaft“) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Theaterwissenschaft,
- Film-/Medienwissenschaft

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“ sind: Dies können sein:

- Englisch,
- Französisch,
- Spanisch.

c. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe b müssen mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in einer der aufgeführten Sprachen erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Einen Nachweis aus der folgenden Auflistung besonderer studiengangsrelevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten:
- Ausgezeichnete Kenntnisse (Noten von 1,0 bis 1,7) in Literaturwissenschaft, nachzuweisen durch Auflistung aller literaturwissenschaftlichen Studienanteile und deren Benotung anhand des Transcript of Records, oder
 - Sprachkenntnisse, die nicht bereits unter Absatz 1 Buchstabe b geltend gemacht worden sind, und mindestens dem Niveau B1 des GER entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der Sprache erworben haben, oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Theaterpraxis (insbesondere Regieassistent, Dramaturgie, Mitgliedschaft in einer Theatergruppe; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse), oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Filmpraxis (insbesondere Regie, Regieassistent, Drehbuch u.a. Sparten der Filmproduktion; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse).
- f. Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“,
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“,
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und e sowie über die Bewertung von Absatz 1 Buchstabe f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c und d (Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30 Juni (Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ werden zum jeweiligen Winter- und Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte) Nachweis der sonstigen studiengangsrelevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1 Buchstabe f genannten Punkte wird mit 4 Punkten gewichtet.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem durch den Fachbereichsrat benannten Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020. Die Aufnahmeordnung vom 16. Dezember 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 19. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 12. Juni 2019

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Juni 2019 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Softwareentwicklung und Software Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“) sind:

- a. Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums
oder
- b. Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule mit Informatikanteil ohne Abschluss aber unter Nachweis der jeweils geforderten Studienleistungen (z.B. Vorlage der Leistungsnachweise).
oder
- c. Nachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung in einem IT-Beruf
und
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen;
- d. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Auswahlkommission von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Eignungsfeststellung in Form eines Tests verlangen.
- e. Nachweis über Sprachkompetenz in der deutschen Sprache gemäß den Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), welche der Niveaustufe B2 entspricht. Vom Nachweis ausgenommen sind Personen, die in Deutschland ihre Aus- und/oder Bildungsabschlüsse erworben haben.
- f. Nachweis der Kostenübernahme (z.B. Bildungsgutschein).

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.

(3) Der Nachweis kann durch Vorlage eines Portfolios erbracht werden, in dem einschlägige, in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf das angestrebte Studium bezogen dargestellt werden.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(6) Für Personen, die nur einzelne Module des Weiterbildenden Studiums „SWE“ studieren wollen, entfällt der Nachweis des Bildungsgutscheins nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „SWE“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
D-28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen einzureichen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e auf dem Niveau B2,
- tabellarischer Lebenslauf,
- bei der Übernahme der Teilnahmeentgelte nach SGB II/SGB III oder einer vergleichbaren Förderung: die Zusage der Kostenübernahme (z.B. der Bildungsgutschein).

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, dann wird eine Reihenfolge nach Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen gebildet.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 1 dargestellten Grundsätze.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung zum Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 29. Oktober 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 21. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 12. Juni 2019

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 12. Juni 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“) wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Das Weiterbildende Studium „SWE“ dauert inklusive der Praktikumsphase 15 Monate.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „SWE“ mit Zertifikatsabschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Softwareentwicklung und Software Engineering“ der Universität Bremen erworben und zugleich der Titel

„Software Engineer“ (Universität Bremen)

verliehen.

- (4) Im Weiterbildenden Studium „SWE“ können nach Maßgabe der freien Plätze einzelne Module belegt werden.
- (5) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Weiterbildende Studium „SWE“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar und regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Module werden einmal pro Durchgang angeboten.

(5) Alle Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 6 CP (Modul SWE-10). Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab 1. September 2019 erstmals ein Weiterbil-

dendes Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium mit Zertifikatsabschluss „SWE“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 21. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „SWE“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt den geplanten Ablauf des Weiterbildenden Studiums für eine Kohorte dar. Module können von den Studierenden nur in dieser Reihenfolge besucht werden.

Monat	Pflichtbereich				
Monat 1	SWE-01 Grundlagen der Informatik 6 CP			SWE-09 Empowerment 6 CP	
Monat 2					
Monat 3					
Monat 4	SWE-02 Objektorientierte Programmierung 9 CP	SWE-04 Data Science mit Python 3 CP			
Monat 5			SWE-07 Softwaretechnik (SWT I) 9 CP		
Monat 6					
Monat 7	SWE-03 Praktische Informatik 6 CP	SWE-05 Datenbanken 3 CP	SWE-08 Softwaretechnik (SWT II) 6 CP		
Monat 8					
Monat 9					
Monat 10		SWE-06 Webentwicklung 6 CP			
Monat 11					
Monat 12					
Monat 13	SWE-10 Praxisprojekt 6 CP				
Monat 14					
Monat 15					

CP = Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
SWE-01	Grundlagen der Informatik	Foundations of Computer Science	6	P	KP		PL: 1 SL: 1
SWE-02	Objektorientierte Programmierung	Object-oriented Programming	9	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-03	Praktische Informatik	Practical Informatics	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-04	Data Science mit Python	Data Science with Python	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
SWE-05	Datenbanken	Databases	3	P	KP		PL: 1 SL: 1
SWE-06	Webentwicklung	Web Development	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
SWE-07	Softwaretechnik I	Software Engineering I	9	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-08	Softwaretechnik II	Software Engineering II	6	P	KP		PL: 3 SL: 0
SWE-09	Empowerment und individuelle Profilierung	Empowerment and Profiling	6	P	TP	Präsentation und Moderation, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Teamarbeit und Kreativität, 2 CP	PL: 0 SL: 1
						Bewerbungstraining und Karrierecoaching, 2 CP	PL: 0 SL: 1
SWE-10	Betriebliches Praxisprojekt	Internship Project	6	P	KP		PL: 0 SL: 3

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – entfällt –

**Praktikumsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
„Softwareentwicklung und Software Engineering“
im Fachbereich 3 (Mathematik/Informatik) an der Universität Bremen**

Vom 12. Juni 2019

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Bewertung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Nach der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“) vom 12. Juni 2019 sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Weiterbildenden Studium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zu erproben,
4. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Das Praktikum soll den Weiterbildungsstudierenden berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln sowie sie Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld erleben lassen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant arbeitet in einem konkreten Praxisprojekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband).
- (2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag¹ werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum schließt zeitlich und inhaltlich das Weiterbildende Studium ab.
- (2) Das Praktikum umfasst drei Monate und wird in einem einschlägigen Berufsfeld mit der in der Praxisstelle üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Praktika werden im Rahmen des Moduls 10 „Praxisprojekt“ des Weiterbildenden Studiums „Softwareentwicklung und Software Engineering“ wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der bzw. dem Praktikumsbeauftragten in der Akademie für Weiterbildung; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und in der Universität durch ein Mitglied des Lehrkörpers bzw. die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Auf Wunsch stellt die Praxisstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über das durchgeführte Praktikum aus.
- (2) Während des Praktikums verfasst die Praktikantin bzw. der Praktikant einen Bericht von ca. 12 Seiten (ohne Anlagen)², der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung zwei Wochen vor Beendigung des Praktikums abzugeben.
- (3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer

¹ Siehe Anlage: Muster Praktikumsvertrag.

² Hinweise zur Gestaltung des Projektberichts im Rahmen des Weiterbildenden Studiums „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (erhältlich auf Anfrage).

Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

§ 7

Bewertung

Die Modulverantwortlichen prüfen und bewerten den Bericht in Kooperation mit der oder dem Praktikumsbeauftragten.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Die oder der Praktikumsbeauftragte für das Weiterbildende Studium „SWE“ informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission (in Zusammenarbeit mit den Praktikumsbeauftragten) zuständig. Eine Evaluation erfolgt jeweils nach Abschluss des Weiterbildenden Studiums.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft.

Genehmigt, Bremen, 21. Juni 2019

Der Rektor
Der Universität Bremen

Anlage

Praktikumsvertrag

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen dem

[Praktikumsbetrieb]

und

Frau/Herr

[Teilnehmerin/Teilnehmer]

wird nachstehender Vertrag über ein Praktikum geschlossen.

§ 1

Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist Bestandteil des von der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen durchgeführten Weiterbildenden Studiums mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“). Die Weiterbildung wird aus Mitteln des SGB II/III gefördert.

§ 2

Inhalt des Praktikums

Das Praktikum soll berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant arbeitet in einem konkreten Projekt mit und fertigt dabei eigenständig eine Projektarbeit im Bereich „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an.

Die Projektarbeit hat zum Thema:

.....
.....

Die inhaltliche wie zeitliche Gliederung sieht wie folgt aus:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 3

Dauer und Ablauf des Praktikums

Das Praktikum dauert 3 Monate, beginnt am _____ und endet am _____.
Zwischenzeitlich findet ein Reflexionsgespräch zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der in § 5 genannten Praktikumsbetreuung statt.

Am _____ findet die individuelle Lernprozessbegleitung in den Räumen der Akademie für Weiterbildung statt.

§ 4

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach der üblichen betrieblichen Arbeitszeit und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen.
Am _____ hat die Praktikantin oder der Praktikant Urlaub.

§ 5

Unfallversicherung

Teilnehmer des Weiterbildungsangebots der Universität und somit dieses Praktikums sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen gegen Unfälle versichert.

§ 6

Zuständigkeiten

Für die Durchführung des Praktikums im Unternehmen verantwortlich ist:
Als **Fachexpertin oder -experte**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin oder des verantwortlichen Mitarbeiters]

Für die Durchführung des Praktikums in der Akademie für Weiterbildung verantwortlich ist:
Als **Lernprozessbegleiterin oder -begleiter**:

[Name der verantwortlichen Mitarbeiterin oder des verantwortlichen Mitarbeiters]

§ 7

Bescheinigung

Auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten stellt der Betrieb eine Bescheinigung über das Praktikum aus.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Praktikumsbetrieb)

(Praktikantin oder Praktikant)

(Akademie für Weiterbildung)

